

Dienstvertrag für angestellte Ärzte

Zwischen

-nachfolgend Arbeitgeber-

und

-nachfolgend Arzt-

Präambel

- (1) Herr Dr. med. ist in niedergelassener Facharzt für und nimmt an der vertragsärztlichen Versorgung teil.
- (2) Dr. med. und Dr. med. vereinbaren für das Angestelltenverhältnis im Sinn der § 95 Abs.9 i.V.m. § 101 I Nr. 5 SGB V die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dr. med. wird mit Wirkung zum als Facharzt für eingestellt.

§ 2 Stellung des Arztes

- (1) Der Arzt übt seine Tätigkeit beim Arbeitgeber nach folgenden Maßgaben aus:
 1. Das Selbstbestimmungsrecht und die Würde der Patienten sind zu respektieren und ihre Privatsphäre zu achten und die Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz einzuhalten.
 2. Er übt seinen ärztlichen Beruf nach freiem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlich, insbesondere berufsrechtlich aufgestellten Grundsätze einer korrekten ärztlichen Berufsausübung und unter Beachtung seines Fachgebiets aus. Er darf keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit seiner ärztlichen Aufgabe oder gesetzlichen

Bestimmungen nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann. Er hat seinen ärztlichen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm bei seiner Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

3. Er übt seinen ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbstständig aus und ist in seiner originären ärztlichen Berufsausübung, insbesondere seiner ärztlichen Verantwortung bei Diagnostik und Therapie unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und insbesondere hat er in seinen ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegenzunehmen oder zu beachten. Im Übrigen – außerhalb des Bereichs der originären ärztlichen Berufsausübung – ist er an die Weisungen der Praxis gebunden.
 4. Er hat das Recht der Patienten, den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln, zu achten.
 5. Er darf den begründeten Wunsch des Patienten, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder an einen anderen Arzt überwiesen zu werden, nicht ablehnen.
 6. Er darf im Zusammenhang mit den ärztlichen Leistungen keine Waren und andere Gegenstände an die Patienten abgeben oder an einer solchen Abgabe mitwirken sowie sonstige mit dem ärztlichen Beruf unvereinbare gewerbliche Dienstleistungen nicht erbringen, soweit nicht die Abgabe des Gegenstandes oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.
 7. Er hat die jeweils für die Praxis geltenden berufsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Arzt hat den Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Soweit mehrer Ärzte desselben Fachgebiets beschäftigt werden, hat der Arzt gemeinschaftlich mit diesen die Aufgaben nach Absatz 1 zu übernehmen, soweit der Arbeitgeber dies verlangt. Der Arzt ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Praxis tätigen Personen verpflichtet.
- (3) Der Arzt hat über sämtliche die Praxis und seine Patienten betreffenden Angelegenheiten – auch nach Beendigung dieses Dienstvertrages – Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es ihm deshalb untersagt, Informationen über den Arbeitgeber und seine internen Verhältnisse nach außen mitzuteilen und an Dritte weiterzugeben, soweit dies Kredit und Ansehen schädigen könnte. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit endet dort, wo der Arzt zur Wahrnehmung seiner eigenen berechtigten Interessen handelt oder er von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 3 Dienstaufgaben des Arztes

- (1) Der Arzt hat nach Maßgabe der von der Praxis bestimmten Aufgabenstellung und Zielsetzung alle hierzu anfallenden Tätigkeiten zu besorgen, soweit diese nicht nach der jeweils gültigen Nebentätigkeitserlaubnis ausdrücklich zu den Nebentätigkeiten gehören, und sich nach Maßgabe der berufs- und vertragsarztrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit dem Arbeitgeber fortzubilden.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arztes beträgt 31 Stunden pro Woche. Der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Werktage (Montag bis Samstag) richten sich nach den Erfordernissen der Praxis und sind mit dem Arbeitgeber abzustimmen.
- (3) Zu den Dienstaufgaben des Absatz 1 gehören insbesondere die Untersuchung und Befundung der zugewiesenen Patienten, die konsiliarische Zusammenarbeit mit den anderen für den Arbeitgeber tätigen Personen und die Teilnahme am ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst.
- (4) Der Arzt hat für jeden Patienten eine Dokumentation zu führen. Eigentümer der Dokumentation ist der Arbeitgeber, der diese unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der ärztlichen Schweigepflicht aufbewahrt. Der Arzt hat jederzeit Zugang zu den für die Patienten geführten Dokumentationen.
- (5) Der Arzt hat an der Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften mitzuwirken und diese (mit) zu überwachen.
- (6) Der Arzt hat sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen.
- (7) Der Arzt ist verpflichtet, Vorkommnisse von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Persönliche Leistungserbringung

- (1) Der Arzt hat die von ihm nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben grundsätzlich persönlich zu erfüllen.
- (2) Eine Delegation von Einzelaufgaben oder bestimmten feststehenden Tätigkeitsbereichen auf nachgeordnete Ärzte, Weiter- oder Ausbildungsassistenten und nichtärztliche Mitarbeiter ist nur insoweit zulässig, wenn im Einzelfall nicht das persönliche Tätigwerden des Arztes, insbesondere nach den berufs-, weiterbildungs- und vertragsarztrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

§ 5 Wirtschaftlichkeitsgebot

- (1) Der Arzt ist im Rahmen der Aufgabenstellung und im Rahmen des ärztlich Notwendigen zu zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Behandlung verpflichtet. Im Falle eines Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot hat der Arbeitgeber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Arzt den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

- (2) Vor der Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsformen, die wesentliche Mehrkosten verursachen und aus diesem Grunde dem Gebot nach Absatz 1 zuwiderlaufen könnten, hat der Arzt hierüber Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen. Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise die medizinische Notwendigkeit in Einzelfällen solche Maßnahmen unabdingbar macht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Verordnung von Arzneimitteln und für den medizinischen Sachbedarf.

§ 6 Mitwirkung in Personalangelegenheiten

- (1) Der Arzt hat in ärztlichen Angelegenheiten das Weisungsrecht gegenüber nichtärztlichen Mitarbeitern.
- (2) Bei der Zuweisung von Aufgaben an Nachgeordnete hat er den Bildungsstand der Mitarbeiter und deren Arbeits-, Ausbildungs- und/oder Weiterbildungsverträge sowie die Einhaltung der jeweils vereinbarten Arbeitszeiten zu beachten.
- (3) Zeugnisse über die ärztliche Weiterbildung oder ähnliche Bescheinigungen stellt der Arzt aus. Sie sind vor ihrer Ausfertigung dem Arbeitgeber zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Arzt ist nicht berechtigt, Arbeitszeugnisse auszufertigen. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat er jedoch eine fachliche Beurteilung abzugeben.

§ 7 Urlaub, Fortbildung und Krankheit

- (1) Der Arzt hat einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts und die Dauer des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse rechtzeitig vor dem beabsichtigtem Urlaubsantritt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen.
- (2) Der Arzt ist verpflichtet, sich nach Maßgabe des § 95d SGB V fortzubilden und den Nachweis zu erbringen. Der Arzt hat einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 von maximal zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr, soweit im Einzelfall der Fortbildungskurs den Erfordernissen des Arbeitgebers Rechnung trägt. Während der Dauer der Freistellung werden die Bezüge nach § 8 dieses Vertrages gewährt. Reise- und sonstige Kosten übernimmt der Arbeitgeber nur nach gesonderter vorheriger Vereinbarung.
- (3) Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit wird dem Arzt die Vergütung nach § 8 dieses Vertrags bis zur Dauer von maximal sechs Wochen fortgewährt.

§ 8 Bezüge; Versicherungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber zahlt dem Arzt eine Festvergütung in Höhe von € brutto monatlich. Der Nettobetrag ist jeweils am letzten Tag eines Monats fällig.
- (2) Durch die Vergütung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche auf Vergütung der Teilnahme an Ruf- und Bereitschaftsdiensten, am allgemeinen ärztlichen Notfalldienst, von eventuellen Überstunden, Samstags- und Sonntags-, Feiertags- oder sonstige Mehrarbeit abgegolten. Erstattungen für Krankenbesuche oder andere klinikbedingte Fahrten sowie Reisekosten erfolgen nach steuerlichen Höchstsätzen. Der Arzt hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber ihm für bestimmte Leistungen das Liquidationsrecht einräumt.
- (3) Ansprüche auf zusätzliche Weihnachts-, Urlaubs- oder ähnliche Sondervergütungen oder Gratifikationen bestehen nicht. Sollte der Arbeitgeber im Einzelfall solche Gratifikationen leisten, begründet dies keinen diesbezüglichen Anspruch des Arztes für die Zukunft.
- (4) Der Arbeitgeber schließt für die Tätigkeiten des Arztes aus diesem Vertrag eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Schadensersatzansprüche Dritter ab. Der Arzt ist zur Einsichtnahme in den Versicherungsschein berechtigt.

§ 9 Entwicklungsklausel

Der Arbeitgeber kann nach Anhörung des Arztes sachlich gebotene strukturelle Veränderungen vornehmen.

§ 10 Nebentätigkeiten

- (1) Der Arzt darf Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers ausüben.
- (2) Nebentätigkeiten, die mit den Interessen des Arbeitgebers unvereinbar sind, sind nicht genehmigungsfähig. Der Arbeitgeber kann die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit davon abhängig machen, dass der Arzt sich verpflichtet, dem Arbeitgeber einen Vorteilsausgleich zu leisten und die im Falle der Nutzung der Ressourcen die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten zu erstatten. Sie kann die Genehmigung unter einen Widerrufsvorbehalt stellen.

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihn unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ordentlich zu kündigen. Unberührt durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht einer jeden Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Der Vertrag endet darüber hinaus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Tod des Arztes und mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 12 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

- (1) Dem Arzt ist es für die Dauer von einem Jahren nach Beendigung dieses Vertrages untersagt:
 1. sich in einem Umkreis von fünf Kilometern um die Praxis in eigener Praxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft und/oder Kooperationsgemeinschaft als Facharzt für Urologie niederzulassen,
 2. als freier Mitarbeiter oder angestellter Facharzt für Urologie in einer im vorgenannten räumlichen Schutzbereich gelegenen Arztpraxis oder ärztlich geleiteten Einrichtung ärztlich auch im Bereich der ambulanten Heilkunde vorgenannter Fachgebiete tätig zu werden.
- (2) Der Arbeitgeber zahlt dem Arzt während der Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der von dem Arzt zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistung beträgt.
- (3) Das Wettbewerbsverbot gilt auch mit einem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolger des Arbeitgebers.
- (4) Im Übrigen finden auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot die Regelungen der §§ 74 ff. HGB entsprechende Anwendung.
- (5) Dem Arbeitgeber steht es frei, auf die Inhalte und Wirkungen des § 12 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arzt zu verzichten mit der Folge, dass § 12 insgesamt keine Anwendung findet. Diese Erklärung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung abzugeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Jeder Unterzeichner erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

- (3) Jede Vertragspartei allein trägt die von ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages veranlassten Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird der Vertrag in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

, den